

**Benutzungsordnung
für den Kulturkeller der Stadt Neuss
vom 27. September 1985
(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit der im städt. Haus Neuss, Oberstr. 17, gelegene Kulturkeller nicht für Sitzungen von Ausschüssen der Stadtverwaltung oder Veranstaltungen der Stadt Neuss in Anspruch genommen wird, kann er auf Antrag Dritten nach Maßgabe dieser Ordnung zur Durchführung kultureller oder sonstiger der Wissenschaft oder der Bildung dienenden öffentlichen Veranstaltungen überlassen werden. Eine Überlassung für andere Zwecke, insbesondere eine solche für parteipolitische, private oder gewerbliche Veranstaltungen, ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister. Er ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 2

- (1) Der Antrag auf Überlassung des Kulturkellers ist schriftlich beim Bürgermeister (Kulturamt) zu stellen. In dem Antrag ist die Art der Veranstaltung und deren Ablauf genau anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe Eintrittsgeld für die Veranstaltungen erhoben wird.
- (2) Der Veranstalter darf nicht mehr als 99 Besucher zulassen. Die Besucherhöchstzahl kann im Einzelfall aus begründetem Anlaß auf weniger als 99 Personen festgesetzt werden.

§ 3

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Neuss und dem Veranstalter/Benutzer wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 4

- (1) Für die Überlassung des Kulturkellers und der zugehörigen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände wird bei Veranstaltungen für deren Besuch ein Eintrittsgeld verlangt wird, ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses Entgelt beträgt 20 % des Erlöses aus dem Verkauf der Eintrittskarten.

Mieter, die Eintrittsgeld erheben, haben nach der Veranstaltung der Stadt Rechnung zu legen und ihr alle Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gestatten, die zur Ermittlung des Erlöses aus dem Verkauf von Eintrittskarten erforderlich sind.

- (2) In dem Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung und die Benutzung sonstiger technischer Einrichtungen eingeschlossen.
- (3) Erweist sich eine Veranstaltung entgegen den Angaben des Veranstalters als eine solche gewerblicher Art oder wird die Veranstaltung nicht als eine öffentliche, jedermann zugängliche durchgeführt, so hat der Veranstalter unbeschadet der sonstige Rechte der Stadt eine Vertragsstrafe im Betrag von 500,00 DM (ab dem 1. Januar 2002: 255,00 EUR) zu zahlen.

§ 5

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 27. September 1985

Der Bürgermeister

In Vertretung

Anni Brandt-Elsweier

Veröffentlicht in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und den Düsseldorfer Nachrichten am 30. September 1985.

1. Änderungssatzung vom 24. November.1989

Die Änderungen sind am 01. Dezember 1989 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 25. August 1992

Die Änderungen sind am 5. September 1992 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1994

Die Änderungen sind am 24. Dezember 1994 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderungen sind am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
